



AZ L-15.421-06.02/796

**ANTRAG Nr. 26/18**

nach § 17 GeschO

Betr.: **Pfarrerversorgungsrecht – Änderung ruhegehaltsfähiger Dienstzeiten bei eingeschränktem Dienstauftrag**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die Regelungen in § 5 des Pfarrerversorgungsrechts (560) zu regelmäßige ruhegehaltsfähige Dienstzeiten dahingehend zu ändern, dass Dienstzeiten mit eingeschränktem Dienstauftrag zu dem Teil ruhegehaltsfähig sind, wie sie im Anstellungserweiterungsgesetz (AEG) RS 441 alt ) unter § 5 Abs. 5 Besoldungsversorgungsrechtliche Bestimmungen gefasst waren: „Zeiten einer Beurlaubung und eines eingeschränkten Dienstauftrags sind nach § 4 uneingeschränkt ruhegehaltsfähig“.

Begründung:

Hatte sich eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Zuge des landeskirchlichem Interesses aufgrund hohem Personalaufkommen und zu befürchtenden finanzieller Engpässe der Landeskirche auf eine zwangsweise Beschränkung eingelassen, um einer generellen Absenkung der Bezüge aller Pfarrerrinnen und Pfarrer zuvorzukommen, taten dies Einzelne und Ehepaare im Vertrauen darauf, dass diese „sogenannten freiwilligen Zwangsreduzierungen“ nach Auskunft der Kirchenleitung keine Nachteile für die Versorgungsbezüge mit sich bringen würden. Diesem zugesagten Versprechen vertrauend ließen sich Theologenehepaare auf Zwangsstellenteilungen ein. Eine Maßnahme, die im Oberkirchenrat selbst, dem Rechtsausschuss und in der Synode umstritten war, und als Dauerverbot zur Übernahme von mehr als einem Dienstauftrag als rechtlich bedenklich eingestuft wurde, die aber hinsichtlich fehlender Alternativen zur Entlastung der aktuellen und zu erwartenden Steuereinnahmen dennoch unumgänglich erschien und in den frühen neunziger Jahren eingeführt wurde. Auch für Einzelpersonen wurden im Zuge der Einsparungen solidarische Teilzeitmodelle vorgeschlagen, die durch eingeschränkte Dienstaufträge, den Zugang für weitere Pfarramtsbewerber ermöglichen sollten.

Dies alles geschah unter dem Aspekt, dass die Einschränkung nur für eine Übergangszeit notwendig und ein Akt der Kollegialität und Solidarität seien und keine Auswirkungen auf die Versorgung haben.

Flankiert wurden diese Maßnahmen durch das Wissen, dass für alle Pfarrerinnen und Pfarrer dieselben finanziellen Rücklagen in der Versorgungskasse einbezahlt werden und somit alle aktiven Pfarrerinnen und Pfarrer mit drei „Eckpersonen“ in der ERK abgesichert sind.

Das heißt: ab dem vollendeten 65. Lebensjahr bekommt zum jetzigen Stand die Landeskirche für jede Pfarrerin und Pfarrer 3 945 € ausbezahlt.

Das bedeutet defacto, dass durch die jetzige Gesetzeslage die Zwangsteiler und solidarischen Reduzierer“ wiederum gezwungen werden, indirekt diejenigen mitzufinanzieren, die nicht unter das AEG oder weitere Sparmaßnahmen fielen, die in einen vorzeitigen Ruhestand ohne Abschläge verabschiedet wurden oder die zwischenzeitlich höhere Pensionsansprüche haben, die durch die momentane Gesetzeslage einfacher zu finanzieren sind.

Diese Ungleichheit trifft dieselbe Generation, die durch die Verschiebung der Durchstufung von P2 auf das 49. Lebensjahr, zehn Jahre zusätzlich finanziell benachteiligt war.

Dadurch sind Theologenehepaare und Menschen mit eingeschränkten Dienstaufträgen der Versorgung den Pfarrerinnen und Pfarrer im landeskirchlichen Dienst nicht gleichgestellt, sondern diesen gegenüber benachteiligt, wodurch auch der im Besoldungs- und Versorgungsrecht zum Ausdruck kommenden Anerkennung und Wertschätzung der individuellen Lebensleistung – nicht Rechnung getragen wird.

Andere Landeskirchen wie die Ev. Landeskirche Anhalts und Ev. Kirche Mitteldeutschland tragen dieser Wahrnehmung Rechnung – nicht zuletzt im Wissen um die Problematik bei Ehescheidungen von Theologenehepaaren und den damit verbundenen Versorgungsfragen. Sie formulieren den zu ändernden Gesetzestext wie folgt:

*Ruhegehaltsfähige Dienstzeit bei Teildienst von Pfarrerehepaaren*

*Nach § 6 Abs. 1 S.3 BeamtVG sind Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur zu dem Teil ruhegehaltsfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.*

*Diese Vorschrift gilt nicht für den Teildienst von Pfarrerehepaaren, der nicht lediglich auf im eigenen Interesse des versorgungsberechtigten gestellten Antrag, ohne dass die Wahl der Beschäftigung in einem Dienstverhältnis mit vollem Umfang bestanden hat, gewährt wurde (§ 15 S. 1 BVGAG, § 15 AHBVG-EKM, bisher § 2 Abs. 1 VersGAusfG-EKM). Für Pfarrerehepaare galt z. B. in den ehemaligen Teilkirchen der EKM für eine Zeitspanne bis zum Jahr 2000 eine Regelung, wonach Pfarrerehepaare gemeinsam nur 1,5 Dienstaufträge erhalten durften.*

*Die Regelung des § 6 Abs. 1 S. 3 BeamtVG ist ebenfalls nicht anzuwenden für Teildienst in der Ev. Landeskirche Anhalts in der Zeit vom 01.07.2004 bis 31.12. 2007, der zur Umsetzung des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen vom 04.05.2004 im kirchlichen Interesse vereinbart wurde. (315 S. BVGAG)*

Vor dem Hintergrund der Kostenneutralität für die Landeskirche und dem Wissen, dass gerade diese Generation gegenwärtig ihren Dienst tut – konfrontiert mit Stellenstreichungen und dünner Personaldecke – halten wir die vorgeschlagenen Regelungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht der Ev. Landeskirche in Württemberg sachgerecht und angemessen.

Stuttgart, 20. Juni 2018

1. Andrea Bleher  
Hellger Koepff  
Johannes Eißler  
Matthias Böhler

2. Ralf Albrecht  
Christiane Mörk  
Kurt Wolfgang Schatz  
Kai Münzing

3. Wilfried Braun  
Siegfried Jahn  
Jutta Henrich  
Martin Allmendinger